

Alternative für Deutschland

Kreisverband Saarpfalz

**Satzung des Kreisverbandes Saarpfalz der Alternative für Deutschland -
Landesverband Saar (AfD-Saarpfalz)**
verabschiedet am 07.07.2013, erste Änderung vom 03.11.2013, letzte Änderung
vom 05.02.2021

§ 1 Zweck

- (1) Der Kreisverband Saarpfalz (AfD-Saarpfalz) ist eine Gliederung des Landesverbandes Saarland (AfD-Saar) der Partei Alternative für Deutschland (AfD) in den Grenzen des Landkreises Saarpfalz.
- (2) Mitglieder sind die mit erstem Wohnsitz im Saarpfalz Kreis lebenden Mitglieder der AfD. Ausnahmen und weitergehende Regelungen regelt abschließend die Bundessatzung in der jeweils aktuell geltenden Fassung.
- (3) Der Sitz des Kreisverbandes ist bis auf weiteres die Anschrift des 1. Vorsitzenden.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Kreisverband Saarpfalz der AfD ist abschließend durch die Bundessatzung in ihrer aktuellen Fassung geregelt.

§ 3 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind die Kreismitgliederversammlung und der Kreisvorstand.

§ 4 Die Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste politische Organ der AfD im Kreisverband.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Kreisverbandes Saarpfalz der AfD zusammen.
- (3) Die Kreismitgliederversammlung beschließt:
 - (a) über alle das Interesse des Kreisverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - (b) über den vor der Neuwahl des Kreisvorstandes zu erstattenden Rechenschaftsbericht des scheidenden Vorstands und dessen Entlastung.
 - (c) Über den Wirtschaftsplan

- (4) Die Kreismitgliederversammlung wählt:
 - (a) den Kreisvorstand
 - (b) die Rechnungsprüfer
- (5) Die ordentliche Kreismitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahre durch den Kreisvorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Eine Einladung per E-Mail ist bei AfD-Mitgliedern möglich, die eine geltende E-Mail-Adresse angegeben haben. Ansonsten hat eine schriftliche Einladung zu erfolgen. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden. Anträge zu einer Kreismitgliederversammlung bzw. Mitgliederversammlung müssen mit einer Frist von 1 Woche vor der Versammlung schriftlich (auch per E-Mail) beim Kreisvorstand eingereicht werden. Der Kreisvorstand versendet die eingegangenen Anträge spätestens 5 Tage vor der Versammlung an die Mitglieder.
- (6) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Kreisverbands, oder mindestens drei Vorständen der Stadt- und Gemeindeverbände kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Ist das Quorum aus Satz eins erfüllt, so muss der Kreisvorstand innerhalb von 6 Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einladen.
- (7) Muss aufgrund einer Anordnung einer Behörde eine Mitgliederversammlung einberufen werden, so kann die Ladungsfrist auf 5 Kalendertage verkürzt werden.

Auf einer solchen Versammlung dürfen ausschließlich Beschlüsse über Tagesordnungspunkte gefasst werden, die sich aus der Anordnung der Behörde ergeben.
- (8) Die Wahl eines Abwesenden für ein Amt innerhalb des Kreisvorstandes ist möglich, sofern eine schriftliche Erklärung des Abwesenden vorliegt, die handschriftlich unterzeichnet ist und die Bereitschaft zur Kandidatur sowie die Annahme des Amtes im Falle der Wahl enthält. Die schriftliche Erklärung muss während der Mitgliederversammlung für jedes stimmberechtigte Mitglied auf Wunsch einsehbar sein und wird dem Protokoll der Mitgliederversammlung beigelegt.
- (9) Die Kreismitgliederversammlung kann mit zwei Drittel Mehrheit den gesamten Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.

§ 5 Wahlkreisversammlung

- (1) Die Wahlkreisbewerber zu Bundestags- und Landtagswahl werden von einer Wahlkreisversammlung aufgestellt.
- (2) Näheres regeln die jeweiligen Wahlgesetze und die Landessatzung.

§ 6 Kreisvorstand

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Er bleibt längstens bis Ablauf des 2. Kalenderjahres nach seiner Wahl im Amt. Auf einer ordentlichen MV erfolgt die Entlastung des Vorstandes, die durch die Kassenprüfer beantragt wird und die Neuwahl des Vorstandes. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit von außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie Abwahlverfahren gemäß § 4 dieser Satzung. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:

- (a) dem Kreisvorsitzenden
 - (b) dem stellvertretender Kreisvorsitzenden
 - (c) dem Kreisschatzmeister
 - (d) dem Kreisschriftführer
 - (e) Beisitzern, die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festgelegt, ihre Position kann ggf. vakant bleiben.
- (2) Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind
- (a) die Vertretung des Kreisverbandes in rechtlichen und politischen Angelegenheiten nach außen.
 - (b) die Vorbereitung und Einberufung des Kreisparteitages
- (3) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind, inklusive des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden. Abstimmungen können in begründeten Ausnahmefällen auch schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden.
Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Kreisverbandes dürfen nur vom Kreisvorstand beschlossen werden, wenn für deren Durchführung tatsächlich liquide Mittel vorhanden sind und ein - durch die Kreismitgliederversammlung zu genehmigender - Wirtschaftsplan vorliegt. Liegt keine Deckung für derartige Verpflichtungen vor, fällt dem Schatzmeister des AfD-Saarpfalz ein eigenständiges Veto-Recht zu.
- (4) Der Kreisvorstand tritt mindestens alle drei Monate in einer realen oder fernmündlich geführten Konferenz zusammen. Zur Konferenz ist seitens des Kreisvorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung und -ortes per eMail und, sofern keine eMail-Ladung mangels Adresse möglich ist, schriftlich zu laden. In besonders dringenden Fällen kann diese Frist auf ausnahmsweise auf drei Tage verkürzt werden.
- (5) Beschlüsse des Kreisvorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen, wenn mindestens 60% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt.

§ 7 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einer Kreismitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Anträge zur Satzungsänderung müssen spätestens eine Woche vor dem Beginn einer Kreismitgliederversammlung beim Kreisvorstand eingegangen sein. Der Kreisvorstand versendet diese Anträge spätestens 5 Tage vor der Versammlung an die Mitglieder.

§ 8 Nebenordnungen

Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen, Finanzordnung und Wahlordnung des Kreisverbandes Saarpfalz haben Satzungsrang.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung am 07.07.2013 in Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung der AfD-Saarpfalz anlässlich des Kreisverbands-Gründungsparteitages in Blieskastel am 07.07.2013

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 03.11.2013:

1. Einfügen eines Absatz (2a) in § 1.
2. § 2 Absatz (4) neu
3. § 4 Absatz (7) neu

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.02.2021.